

Antrag  
des Gemeinderates  
an den Einwohnerrat

**2510**

Pratteln, 3. Juni 2008

## **Teilrevision des Abfallreglements vom 25. November 2002; 3. Lesung**

---

### **1. Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung**

Die Beratung anlässlich der 2. Lesung hat gezeigt, dass insbesondere zur Regelung der Gebührenerhebung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung Unklarheiten bestehen. Im Folgenden soll dazu nochmals auf einzelne Punkte eingegangen werden.

#### **1.1 Gebührenerhebung**

In der Debatte wurde eingewendet, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Gemeinde eine Gebühr erheben kann, obwohl sie durch die Ausnahmegewährung vom Entsorgungsmonopol gerade keine Leistung mehr erbringt. Deshalb seien die Abs. 6 und 7 zu § 11 zu streichen. Diese Auffassung übersieht, dass die Gemeinde auf die Durchsetzung des Entsorgungsmonopols zugunsten eines Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebes verzichtet. Dies macht sie allerdings nur dann, wenn der betreffende Betrieb ein Gesuch einreicht und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme erfüllt sind. Die Gemeinde wird nicht von Amtes wegen einem Betrieb eine Ausnahme bewilligen. Liegt kein Gesuch vor, erfolgt die Abfallentsorgung im Rahmen der wöchentlichen Abfuhr durch die Gemeinde. Es liegt damit jeweils im Ermessen des Gewerbetreibenden, ob er um eine Ausnahmegewilligung ersuchen will oder nicht. Dieser kann vor Einreichung eines Gesuches die Situation sorgfältig prüfen, allfällige Kosten abschätzen und beurteilen, ob die Vorteile einer allfälligen Ausnahmegewilligung überwiegen.

Weiter wird eingewendet, dass es extra koste, wenn ein Geschäft aus datenschützerischen Vorschriften genötigt sei, den Abfall nicht über die kommunale Abfallsammlung zu entsorgen. Die Gemeinde sei nicht fähig oder willens, trotz des Monopols einmal pro Woche eine zusätzliche separate Entsorgung anzubieten. Dass eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, hängt nicht vom Willen oder der Fähigkeit der Gemeinde ab, eine ausreichende Abfallent-

sorgung anzubieten, sondern steht vielmehr im Zusammenhang mit dem Betrieb, in dem aus bestimmten Gründen täglich grosse Abfallmengen anfallen und deshalb andere Abfallwege notwendig werden. Dies soll anhand zweier Beispiele zum Datenschutz erläutert werden:

Einem Betrieb, in dem nicht oft mit sensiblen Daten gearbeitet wird, ist es ohne weiteres möglich, diese Dokumente zu schreddern und auf dem üblichen Weg über die kommunale Abfallsammlung zu entsorgen. In einem Betrieb, der täglich hunderte von sensiblen Daten bearbeitet, vermag hingegen mit einem einfachen Schredder die erheblich grössere Menge an zu vernichtenden Dokumenten nicht mehr in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bewältigt werden. Als weiteres Beispiel können die Spitäler, Alters- und Pflegeheime genannt werden, wo beispielsweise die mit den Namen der Patienten beschrifteten Medikamentenverpackungen ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes vernichtet werden müssen. Die aus Glas oder Kunststoff hergestellten Verpackungsmaterialien (Beutel für Infusionen, Ampullen für Spritzen etc.) können nicht wie Papier geschreddert und in den Abfall geworfen werden. In diesen beiden aufgeführten Fällen sind andere Vernichtungs- und Entsorgungswege gefordert. Auch mit der Einführung einer zusätzlich zur wöchentlichen Entsorgungstour durchgeführten Sammlung könnte nicht die erforderliche Abhilfe geschaffen werden, da sich der Bedarf nach einer abweichenden Lösung aus dem Betrieb selbst ergibt und nicht mit dem Dienstleistungsangebot der Gemeinde zusammenhängt.

## **1.2 Bemessung der Gebühr**

Es wurde verlangt, dass der Gemeinderat konkrete Angaben zur Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung macht. Diese Gebühr ist eine sogenannte Verwaltungsgebühr. Solche Gebühren sind geschuldet, wenn jemand durch sein Verhalten eine Amtshandlung verursacht oder veranlasst. Im vorliegenden Fall wird die Verwaltung aufgrund des Gesuchs einer Unternehmung um Erteilung einer Ausnahmegewilligung tätig. Bei der Bemessung dieser Gebühr ist zwingend das Kostendeckungsprinzip einzuhalten. Dies ist einer der abgaberechtlichen Grundsätze, die vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung angewendet werden. Der Gesamtertrag der erhobenen Gebühr darf die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder höchstens geringfügig übersteigen. Massgeblich für die Bemessung von Verwaltungsgebühren sind der beanspruchte Personal- und Materialaufwand. Wie hoch diese Gebühr im Einzelfall ausfallen wird, kann hier mangels Vorliegen von Erfahrungswerten nicht abschliessend gesagt werden. Neben dem Kostendeckungsprinzip muss stets auch das Äquivalenzprinzip, ebenfalls ein vom Bundesgericht entwickelter Grundsatz, beachtet werden. Danach darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis treten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass das Verhältnis von Abgabe und Leistung im konkreten Fall ausgeglichen ist. Das Äquivalenzprinzip wird etwa auch als gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des verhältnismässigen Verwaltungshandelns bezeichnet. Insbesondere dieses Prinzip setzt der Gebührenbemessung gewisse Grenzen.

Damit ist sichergestellt, dass sich die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in einem angemessenen Rahmen bewegen wird.

### **1.3 Einmalige Gebühr**

Ob eine Gebühr einmalig oder wiederkehrend zu entrichten ist, ergibt sich aus der Natur der Leistung, an die sie gekoppelt ist. Ist die Leistung einmalig, wird auch eine einmalige Gebühr erhoben. So sind zum Beispiel Gebühren, die bei der Erteilung einer Baubewilligung, Reklamebewilligung, eines Führerscheins und dergleichen erhoben werden einmalige Gebühren. Wird eine Leistung regelmässig erbracht, wird dementsprechend eine wiederkehrende Gebühr erhoben, wie z.B. die wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung oder den Radio- und Fernsehempfang.

Die hier in Frage stehende Gebühr für die Ausnahmegewilligung soll den Verwaltungsaufwand decken, der durch die Prüfung eines Gesuches (Abklärungen, Besprechungen mit den Gesuchstellern, Augenscheine etc.) und der Entscheidungsfällung entsteht. Diese Leistung erfolgt einmalig, womit auch die Gebühr einmalig zu entrichten ist.

Bei der Redaktion von Erlassen ist schliesslich auch der sprachlichen und textlichen Qualität eines Normtextes Rechnung zu tragen. So ist insbesondere in eine Norm nur aufzunehmen, was wirklich notwendig ist. Was nichts zur besseren Verständlichkeit einer Norm beiträgt, soll auch nicht in die Norm aufgenommen werden. Die Bezeichnung der Gebühr als einmalige Gebühr trägt zum Normverständnis nichts Zusätzliches bei, was sich nicht bereits aus dem Wesen der Gebühr ergeben würde.

Da sich die Einmaligkeit der Gebühr bereits aus der einmaligen Natur der mit der Gebühr abzugeltenden Leistung ergibt und die ausdrückliche Bezeichnung der Gebühr als einmalige Gebühr nichts zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung von § 9 Abs. 1 beiträgt, ist eine Ergänzung von § 9 Abs. 1 mit dem Wort "einmalig" nicht notwendig.

## **2. Redaktionelle Änderung in § 9 Abs. 1 lit. c Ziff. 1**

Das Mengenzeichen ">" in der Klammerbemerkung von § 9 Abs. 1 lit. c ist aus darstellerischen Gründen wie folgt auszuschreiben:

1. wenn bedeutend grössere Mengen an Siedlungsabfällen als bei Haushalten anfallen und die Sammlung durch Spezial-, Press- oder Grosscontainer (mehr als 800 Liter Inhalt) erfolgt;

### **3. Antrag**

://:

Dem Einwohnerrat wird beantragt, die Änderung des Abfallreglements vom 25. November 2002 gemäss Entwurf zu beschliessen.

#### **Für den Gemeinderat**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

#### **Beilage:**

Reglementsentwurf nach 2. Lesung.